

Vereinbarung zur Übertragung von Kindertagesstätten

Die Samtgemeinde Hemmoor und ihre Mitgliedsgemeinden Stadt Hemmoor und Osten schließen gemäß § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. Nr.31/2006 S.575) folgende Vereinbarung zur Übertragung von Kindertagesstätten:

1. Die Stadt Hemmoor und die Gemeinde Osten übertragen ihre Kindertagesstätten auf die Samtgemeinde Hemmoor. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben werden nicht mehr in den Haushalten der erwähnten Mitgliedsgemeinden sondern im Haushalt der Samtgemeinde nachgewiesen.
2. Die der Samtgemeinde Hemmoor durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten werden durch die Heranziehung ihr zustehender allgemeiner Deckungsmittel getragen.
3. Die Samtgemeinde Hemmoor überlässt den Räten der Stadt Hemmoor und der Gemeinde Osten das Recht, die Mitglieder der jeweiligen Kindergarten-Kuratorien zu benennen.
4. Diese Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2009 für unbestimmte Dauer, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Jahres von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.

Hemmoor, den 18.12.2008

Samtgemeinde Hemmoor

(LS)

Brauer
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Hemmoor

(LS)

Saul
Bürgermeister

Brauer
Stadtdirektor

Gemeinde Osten

(LS)

Hubert
Bürgermeister

Brauer
Gemeindedirektor